Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(12.11.1974) Drucksache 8/1135

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / **1135**
12. 11. 74

Mitteilung des Senats

Gesetz über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften in der Freien Hansestadt Bremen (Kirchensteuergesetz – KiStG –)

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag), den nachstehenden Gesetzentwurf als dringlich gemäß Artikel 99 der Landesverfassung zu beschließen.

Die Finanzdeputation hat dem Gesetzentwurf in der Sitzung am 29. Oktober 1974 zugestimmt.

Gesetz über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften in der Freien Hansestadt Bremen (Kirchensteuergesetz — KiStG —)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Steuerberechtigung

Die Kirchen in der Freien Hansestadt Bremen sind berechtigt, von ihren Kirchenangehörigen aufgrund eigener Kirchensteuerordnung Kirchensteuern zu erheben.

§ 2

Kirchen

Kirchen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die Bremische Evangelische Kirche sowie die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannover, die Evangelisch-reformierte Kirche in Nordwestdeutschland und die Römisch-katholische Kirche mit ihren Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden (Kirchenkreisen) in der Freien Hansestadt Bremen,
2. andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften,

die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

§ 3

Kirchensteuerordnung

(1) Die Kirchensteuerordnung wird durch die Kirche erlassen. Durch die Kirchensteuerordnung kann ein Organ der Kirche ermächtigt werden, über die Höhe der Kirchensteuern zu beschließen (Kirchensteuerbeschluß). Die Kirchensteuerordnung und der Kirchensteuerbeschluß sowie deren Änderungen und Ergänzungen sind nach der Genehmigung (Absatz 2) durch die Kirche öffentlich bekanntzumachen.

(2) Die Kirchensteuerordnung und der Kirchensteuerbeschluß bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Senator für Finanzen.

(3) Liegt zu Beginn eines Kalenderjahres ein genehmigter Kirchensteuerbeschluß nicht vor, so gilt der bisherige Beschluß bis zur Genehmigung eines neuen Beschlusses weiter, längstens jedoch bis zum 30. Juni dieses Kalenderjahres.

§ 4

Kirchensteuerpflicht

(1) Kirchensteuerpflichtig sind unbeschadet des § 9 Abs. 6 natürliche Personen, die der Kirche angehören und ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der Steuergesetze in der Freien Hansestadt Bremen haben.

(2) Die Kirchensteuerpflicht beginnt bei Begründung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts und bei Aufnahme in die Kirche mit dem Anfang des folgenden Kalendermonats, bei Übertritt aus einer anderen steuererhebenden Kirche jedoch nicht vor dem Ende der bisherigen Kirchensteuerpflicht.

(3) Die Kirchensteuerpflicht endet

1. bei Aufgabe des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts mit dem Ende des Kalendermonats, in dem der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt aufgegeben worden ist;
2. bei Austritt aus der Kirche mit dem Wirksamwerden der Austrittserklärung (§ 10 Abs. 3).

(4) Bei mehrfachem Wohnsitz darf die Belastung mit Kirchensteuern insgesamt den Betrag nicht übersteigen, den der Kirchensteuerpflichtige bei Heranziehung an dem Wohnsitz mit der höchsten Steuerbelastung zu entrichten hätte. Das Nähere regelt die Kirchensteuerordnung.

§ 5

Steuerarten

(1) Kirchensteuern können erhoben werden als

1. Kirchensteuer vom Einkommen mit einem festen Hundertsatz der Einkommensteuer (Lohnsteuer);
2. Kirchgeld in festen oder in gestaffelten Beträgen.

(2) Vor Erhebung der Kirchensteuer vom Einkommen ist für Kinder, die nach § 32 Abs. 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes bei dem Steuerpflichtigen zu berücksichtigen sind, die festgesetzte Einkommensteuer und die Jahreslohnsteuer um die in § 51 a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung genannten Beträge zu kürzen. Bei Ehegatten, die nach § 26 a des Einkommensteuergesetzes getrennt veranlagt werden oder bei denen die Lohnsteuer nach der Steuerklasse IV erhoben wird, werden die Kürzungsbeträge nach Satz 1 bei jedem Ehegatten je zur Hälfte berücksichtigt.

(3) Für die Kirchensteuer vom Einkommen können Höchstbeträge bestimmt werden.

§ 6

Bemessungsgrundlagen, Gesamtschuldner

(1) Die Kirchensteuern sind gemäß den jeweils in der Person des Kirchensteuerpflichtigen gegebenen Steuerbemessungsgrundlagen zu erheben.

(2) Gehören Ehegatten derselben steuerberechtigten Kirche an (konfessionsgleiche Ehe), so bemißt sich die Kirchensteuer vom Einkommen unbeschadet des § 5 Abs. 2

1. bei getrennter Veranlagung zur Einkommensteuer und beim Steuerabzug vom Arbeitslohn nach der Steuer jedes Ehegatten;
2. bei der Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer nach der gemeinsamen Einkommensteuer beider Ehegatten.

(3) Gehören Ehegatten verschiedenen steuerberechtigten Kirchen an (konfessionsverschiedene Ehe), so bemißt sich die Kirchensteuer vom Einkommen unbeschadet des § 5 Abs. 2

1. bei getrennter Veranlagung zur Einkommensteuer und beim Steuerabzug vom Arbeitslohn nach der Steuer jedes Ehegatten;
2. bei der Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer nach der Hälfte der gemeinsamen Einkommensteuer beider Ehegatten.

(4) Gehört nur ein Ehegatte einer steuerberechtigten Kirche an (glaubensverschiedene Ehe), so bemißt sich die Kirchensteuer vom Einkommen unbeschadet des § 5 Abs. 2

1. bei getrennter Veranlagung zur Einkommensteuer und beim Steuerabzug vom Arbeitslohn nach der Steuer des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten;
2. bei der Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer nach dem Teil der ge-

meinsamen Einkommensteuer beider Ehegatten, der auf den kirchensteuerpflichtigen Ehegatten entfällt, wenn die gemeinsame Steuer — nach Kürzung um die Beträge nach § 5 Abs. 2 — im Verhältnis der Einkommensteuerbeträge aufgeteilt wird, die sich bei Anwendung der Einkommensteuer-Grundtabelle (Anlage zu § 32 a Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes) auf den Gesamtbetrag der Einkünfte eines jeden Ehegatten ergeben würden.

(5) Beim gemeinsamen Lohnsteuerjahresausgleich für Ehegatten gelten die für die Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer getroffenen Regelungen entsprechend.

(6) Besteht bei Zuzug oder bei Wegzug des Kirchensteuerpflichtigen oder bei Eintritt in die Kirche oder bei Austritt aus der Kirche die Kirchensteuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ist die durch eine Einkommensteuerveranlagung oder durch einen Lohnsteuerjahresausgleich festgestellte Bemessungsgrundlage — nach Kürzung um die Beträge nach § 5 Abs. 2 — für jeden Kalendermonat, in dem die Kirchensteuerpflicht nicht gegeben war, um ein Zwölftel zu kürzen.

(7) Ehegatten sind in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 und des Absatzes 3 Nr. 2 Gesamtschuldner der Kirchensteuer. § 7 Abs. 3 des Steueranpassungsgesetzes und die zur Durchführung dieser Vorschrift ergangene Rechtsverordnung sind sinngemäß anzuwenden.

§ 7

Anzuwendende Vorschriften

(1) Soweit sich aus diesem Gesetz oder aus der Kirchensteuerordnung nichts anderes ergibt, sind auf die Kirchensteuer vom Einkommen die für die Einkommensteuer geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

(2) Nicht anzuwenden sind

1. das Steuersäumnisgesetz;
2. die Straf- und Bußgeldvorschriften der Reichsabgabenordnung und deren Vorschriften über das Straf- und Bußgeldverfahren.

§ 8

Verwaltung durch die Kirchen

(1) Die Kirchensteuern werden durch die in der Kirchensteuerordnung bezeichneten kirchlichen Einrichtungen verwaltet, soweit die Verwaltung nicht nach § 9 Abs. 1 den Landesfinanzbehörden übertragen ist.

(2) Die zuständigen Landesfinanzbehörden haben den Kirchen auf Anfordern die Steuerbemessungsgrundlagen (§ 6 Abs. 1) mitzuteilen und die für den kirchlichen Finanzausgleich erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(3) Für Streitigkeiten in Kirchensteuerangelegenheiten, die sich bei der Verwaltung durch die Kirchen ergeben, ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Anfechtungsklage kann erst erhoben werden, wenn der kirchliche Verwaltungsakt von der in der Kirchensteuerordnung bezeichneten kirchlichen Einrichtung in einem Widerspruchsverfahren nach den Vorschriften des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung nachgeprüft worden ist; dies gilt für Verpflichtungsklagen entsprechend, wenn der Antrag auf Vornahme des kirchlichen Verwaltungsakts abgelehnt worden ist.

(4) Rechtsbehelfe gegen Bescheide in Kirchensteuersachen können nicht darauf gestützt werden, die Einkommensteuer (Lohnsteuer) sei unrichtig festgesetzt worden.

(5) Wird die Einkommensteuer (Lohnsteuer) geändert, so ist die Kirchensteuer, die auf der geänderten Einkommensteuer (Lohnsteuer) beruht, von Amts wegen entsprechend zu ändern. Dies gilt auch dann, wenn der Kirchensteuerbescheid bereits unanfechtbar geworden ist.

(6) Soweit die Kirchensteuern durch die Kirchen verwaltet werden, gelten nicht die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die Betriebsprüfung, über die Steueraufsicht, über die Zwangsmittel, über die Beitreibung und über das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren.

(7) Die Kirchensteuern werden auf Antrag der kirchlichen Einrichtung, die diese Steuern verwaltet, durch die Finanzämter nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und ihrer Nebengesetze in der für die Bundessteuern jeweils geltenden Fassung eingezogen.

§ 9

Verwaltung durch die Landesfinanzbehörden

(1) Der Senator für Finanzen hat auf Antrag der Kirche die Verwaltung der Kirchensteuer vom Einkommen den Landesfinanzbehörden zu übertragen, wenn und solange

1. dieser Kirche wenigstens 1 vom Hundert der Bewohner der Freien Hansestadt Bremen angehören,
2. die in der Kirchensteuerordnung und in dem Kirchensteuerbeschluß getroffenen Regelungen mit den von den Landesfinanzbehörden anzuwendenden sonstigen steuerlichen Vorschriften und mit dem Erfordernis einer möglichst rationellen Verwaltung dieser Kirchensteuer zu vereinbaren sind, insbesondere die Kirchensteuer gemäß den gleichen Grundsätzen und mit den gleichen Steuersätzen und Höchstbeträgen zu erheben ist, die für die von den Landesfinanzbehörden zu verwaltenden Kirchensteuern der anderen Kirchen gelten,
3. die Kirche dem Land für diese Verwaltung eine mit dem Senator für Finanzen zu vereinbarende angemessene Vergütung zahlt.

Soweit die Kirchensteuern beim Inkrafttreten dieses Gesetzes von den Landesfinanzbehörden verwaltet werden, gilt die Verwaltung als nach Satz 1 übertragen.

(2) Soweit die Kirchensteuern durch die Landesfinanzbehörden verwaltet werden, gelten unbeschadet des § 7 die folgenden Absätze 3 bis 8.

(3) Die Kirchensteuer der Einkommensteuerpflichtigen wird grundsätzlich zusammen mit der Einkommensteuer festgesetzt und erhoben. Der Kirchensteuerbetrag ist nach Anrechnung der durch Steuerabzug erhobenen Beträge (Absatz 4) zugunsten des Steuerpflichtigen auf den nächsten vollen Deutsche-Mark-Betrag ab- oder aufzurunden. Vorauszahlungen auf die Kirchensteuer sind bei der Festsetzung auf den nächsten vollen Deutsche-Mark-Betrag abzurunden; sie sind nur festzusetzen, wenn Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer zu entrichten sind.

(4) Die Kirchensteuer der Lohnsteuerpflichtigen wird zusammen mit der Lohnsteuer durch Steuerabzug vom Arbeitslohn erhoben. Die einzelnen Abzugsbeträge sind auf den nächsten vollen Pfennig-Betrag abzurunden. Die Vorschriften über die Einbehaltung, Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer, über den Lohnsteuerjahresausgleich und über die Haftung gelten entsprechend.

(5) Als Kirchgeld erhobene Kirchensteuerbeträge werden auf die Kirchensteuer vom Einkommen nicht angerechnet.

(6) Der Senator für Finanzen kann auf Antrag der beteiligten steuerberechtigten Kirchen (Absatz 1) die Einbehaltung und Abführung der Kirchensteuern auch für Arbeitnehmer anordnen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Freien Hansestadt Bremen haben, aber von einer in der Freien Hansestadt Bremen gelegenen Betriebsstätte (§ 41 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes) entlohnt werden und der Evangelischen oder der Römisch-katholischen Kirche angehören. Wenn am Ort des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts dieser Arbeitnehmer niedrigere Steuersätze als in der Freien Hansestadt Bremen gelten, ist dem Antrag nur stattzugeben, wenn die Erstattung der zuviel einbehaltenen Kirchensteuer gewährleistet wird.

(7) § 8 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

(8) Wird die Einkommensteuer (Lohnsteuer) gestundet, erlassen, niedergeschlagen oder wird die Vollziehung des Steuerbescheids ausgesetzt, so erstreckt sich diese Maßnahme in dem entsprechenden Umfang auch auf die Kirchensteuer. Das Recht der Kirchen, darüber hinaus Kirchensteuern zu stunden oder zu erlassen, bleibt unberührt. Stundungszinsen werden von den Finanzämtern nicht erhoben.

§ 10

Austritt aus der Kirche

(1) Jeder hat das Recht, aus der Kirche auszutreten. Der Austritt ist gegenüber der Kirche oder der von ihr zu bestimmenden kirchlichen Stelle zu erklären. Die Zugehörigkeit zu der Kirche braucht nicht nachgewiesen zu werden.

(2) Die Erklärung ist persönlich zur Niederschrift abzugeben oder in öffentlich oder amtlich beglaubigter Form einzureichen; sie darf keinen Zusatz enthalten, insbesondere nicht unter einer Bedingung, einer Zeitbestimmung, einem Vor-

behalt oder einer Beschränkung ihrer Wirksamkeit abgegeben werden. Für die amtliche Beglaubigung ist der Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk der Erklärende seinen Wohnsitz, beim Fehlen eines Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Amtshandlungen des Standesbeamten sind gebührenfrei.

(3) Die Erklärung wird mit Ablauf des Kalendermonats wirksam, der auf die Abgabe der mündlichen Erklärung oder den Eingang der schriftlichen Erklärung folgt. Die Austrittserklärung kann bis zu diesem Zeitpunkt in der in Absatz 2 angegebenen Form widerrufen werden. Die Kirche hat den vollzogenen Austritt gebührenfrei zu bescheinigen.

§ 11

Aufhebung von Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten die Vorschriften des bisherigen Landesrechts, die diesem Gesetz entsprechen oder widersprechen, außer Kraft. Insbesondere werden aufgehoben:

1. die Steuerordnung für die Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen vom 9. November 1922 (SaBremR 61-d-1);
2. das Ermächtigungsgesetz für die Steuerordnung der Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen vom 30. Dezember 1923 (SaBremR 61-d-2);
3. das Gesetz, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den katholischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden vom 14. Juli 1905 (Brem.GBl. 1965 S. 107 — 101-a-2, Anlage B Nr. 9, GS 1905 S. 281);
4. das Gesetz, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Gesamt-(Parochial-)Verbänden der evangelisch-lutherischen Kirchen der Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein sowie in den Kirchengemeinden der evangelisch-reformierten Kirche der Provinz Hannover vom 22. März 1906 (Brem.GBl. 1965 S. 107 — 101-a-2, Anlage B Nr. 10, GS 1906 S. 41);
5. das Gesetz, betreffend den Austritt aus den Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts vom 30. November 1920 (Brem.GBl. 1965 S. 107 — 101-a-2, Anlage B Nr. 18, GS 1921 S. 119);
6. das Gesetz zur Änderung des Kirchensteuerrechts der evangelischen Landeskirchen vom 3. Mai 1929 (Brem.GBl. 1965 S. 107 — 101-a-2, Anlage B Nr. 22, GS 1929 S. 35);
7. das Gesetz zur Änderung des Kirchensteuer- und Umlagerechts der katholischen Kirche vom 3. Mai 1929 (Brem.GBl. 1965 S. 107 — 101-a-2, Anlage B Nr. 23, GS 1929 S. 43);
8. die §§ 3 und 4 des Bremischen Abgabengesetzes vom 15. Mai 1962 (SaBremR 60-a-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 1966 (Brem.GBl. S. 59).

§ 12

Übergangsvorschriften

(1) Die Kirchensteuerordnungen sind bis zum Ablauf des Kalenderjahres 1975 den Erfordernissen dieses Gesetzes anzupassen oder neu zu schaffen. Bis dahin gelten unbeschadet des Absatzes 2 die bisherigen kirchenrechtlichen Regelungen weiter.

(2) Bisher erhobene Mindestbeträge an Kirchensteuer dürfen letztmalig für das Kalenderjahr 1975 erhoben werden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß der Mindestbetrag letztmalig von dem Arbeitslohn abgezogen werden darf, der bei laufendem Arbeitslohn für einen in diesem Kalenderjahr endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, bei sonstigen Bezügen dem Arbeitnehmer vor Ablauf dieses Kalenderjahres zufließt.

(3) Die Kirchensteuer vom Einkommen ist bei Kirchenangehörigen, die in glaubensverschiedener Ehe leben, erstmalig für den Erhebungszeitraum 1975 entsprechend dem Aufteilungsmaßstab des § 6 Abs. 4 Nr. 2 aufzuteilen. Für die vorhergehenden Erhebungszeiträume gilt der bisherige Aufteilungsmaßstab.

§ 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die ausschließliche Zuständigkeit des Landes für die Gesetzgebung über die Steuern der Religionsgemeinschaften und der Weltanschauungsgemeinschaften

ergibt sich aus Art. 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Art. 137 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 (Weimarer Reichsverfassung — WRV —). Gemäß Art. 137 Abs. 3 WRV ordnet und verwaltet jede Religionsgemeinschaft ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Eine entsprechende Regelung enthält Art. 59 der Landesverfassung der Freien Hansestedt Bremen. Die Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, sind gemäß Art. 137 Abs. 6 WRV berechtigt, „aufgrund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben". Den Religionsgemeinschaften stehen Vereinigungen gleich, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen (Art. 137 Abs. 7 WRV).

Das Besteuerungsrecht der Religionsgemeinschaften und der Weltanschauungsgemeinschaften ist in der Freien Hansestadt Bremen bisher durch die Steuerordnung für die Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen vom 9. November 1922, zuletzt geändert am 3. März 1932 — KiStO — (SaBremR 61-d-1), geregelt worden. In der Stadtgemeinde Bremerhaven gelten daneben auch noch einige preußische Kirchengesetze (vgl. § 11 Nr. 3 bis 7 des Gesetzentwurfs; Brem.GBl. 1965 S. 107 — 101-a-2, Anlage B Nr. 9, 10, 18, 22 und 23). Die Bremische Evangelische Kirche hat das ihr zustehende Besteuerungsrecht durch das Gesetz, betreffend Erhebung einer Kirchensteuer im Gebiet der Bremischen Evangelischen Kirche vom 2. März 1932, zuletzt geändert am 28. November 1958, näher geregelt. Die Kirchensteuer dieser Kirche wird zurzeit aufgrund eines Beschlusses des Kirchentags vom 18. März 1965 in der Form eines Zuschlags von 8 v. H. zur Einkommensteuer und zur Lohnsteuer erhoben; außerdem wurden bestimmte Höchst- und Mindestbeträge festgesetzt. Für den Austritt aus der Bremischen Evangelischen Kirche gilt neben § 3 Abs. 2 KiStO das kirchliche Austrittsgesetz in der Fassung vom 9. Juni 1966.

Die Römisch-katholischen Gemeinden in Bremen erheben die Kirchensteuer in der gleichen Form und in der gleichen Höhe wie die Bremische Evangelische Kirche. Auch der Austritt aus ihrer Kirche wird von ihr — ohne entsprechende formelle Regelung — in der gleichen Weise wie in der Bremischen Evangelischen Kirche gehandhabt.

In Bremerhaven gehört nur die Vereinigte Protestantische Gemeinde der Bremischen Evangelischen Kirche an. Neben den Römisch-katholischen Gemeinden erheben dort außerdem der Evangelisch-lutherische Gesamtverband Bremerhaven und eine Evangelisch-reformierte Gemeinde Kirchensteuern. Diese Kirchensteuern entsprechen in Form und Höhe den in Bremen erhobenen Kirchensteuern. Lediglich die Mindestbeträge werden aufgrund anderer Voraussetzungen erhoben. Für den Kirchenaustritt gilt in Bremerhaven noch das Gesetz, betreffend den Austritt aus den Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts vom 30. November 1920 (Brem.GBl. 1965 S. 107 — 101-a-2, Anlage B Nr. 18, GS 1921 S. 119).
Die Kirchensteuern der vorstehend angegebenen Religionsgemeinschaften werden durch die Landesfinanzbehörden verwaltet (§ 3 des Bremischen Abgabengesetzes vom 15. Mai 1962 — SaBremR 60-a-1 — mit den Änderungen vom 23. Dezember 1965 — Brem.GBl. S. 156 — und vom 22. März 1966 — Brem.GBl. S. 59 —). Die anderen Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, haben etwaige Kirchensteuern oder Beiträge bisher selbst erhoben.
§ 4 KiStO enthält noch den sog. Halbteilungsgrundsatz. Dieser beinhaltet, daß bei Ehen, bei denen nur ein Ehegatte einer steuerberechtigten Religionsgemeinschaft angehört (glaubensverschiedene Ehe) oder bei denen die Ehegatten verschiedenen steuerberechtigten Religionsgemeinschaften angehören (konfessionsverschiedene Ehe), die Kirchensteuer des kirchenangehörigen Ehegatten von der Hälfte der zusammengerechneten Einkommensteuer beider Ehegatten erhoben wird. Das Bundesverfassungsgericht hat durch Urteil vom 14. Dezember 1965 — 1 BvR 606/60 — (BVerfGE 19, 268; BStBl 1966 I S. 196) entschieden, daß dieser Grundsatz für Ehegatten, die in glaubensverschiedener Ehe leben, gegen Art. 2 Abs. 1 GG verstößt. Der Halbteilungsgrundsatz kann nur noch für Ehegatten aufrechterhalten werden, die in konfessionsverschiedenen Ehen leben (BVerfG-Beschl. vom 20. April 1966 — 1 BvR 16/66 —; BVerfGE 20, 40; BStBl 1966 I S. 694). § 4 KiStO und entsprechende Regelungen in den Kirchengesetzen müssen deshalb als verfassungswidrig angesehen werden; sie können nicht mehr angewendet werden.

Der Gesetzentwurf dient dem Zweck,

a) die vorstehend angegebenen verfassungsrechtlichen Mängel der bisherigen Regelung zu beseitigen,

b) die bisherige Regelung der zwischenzeitlichen weiteren Entwicklung des Steuerrechts anzupassen,

c) Lücken, die sich bei der Anwendung der bisherigen Regelung herausgestellt haben, auszufüllen und

d) gleichzeitig das in der Freien Hansestadt Bremen geltende Kirchensteuerrecht zu vereinheitlichen.

Diese Zwecke sind nur durch eine grundlegende Neuregelung zu erreichen.

Für die Neuregelung gibt es verschiedene Möglichkeiten:

Der Landesgesetzgeber kann aufgrund des in Art. 137 Abs. 1 und 3 WRV geregelten Verhältnisses von Staat und Kirche die Kirchensteuererhebung selbst in allen Einzelheiten regeln. Er kann sich aber auch auf die allgemeine Ermächtigung zur Erhebung von Kirchensteuern — unter bestimmten Genehmigungsvorbehalten — beschränken und die Einzelregelung des formellen und des materiellen Kirchensteuerrechts den steuerberechtigten Religionsgemeinschaften innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes überlassen (BVerfG-Urt. vom 14. Dezember 1965 — 1 BvR 571/60 — Abschn. C I 2 Abs. 3 der Begründung —, BVerfGE 19, 253; BStBl 1966 I S. 201).

Der Gesetzentwurf sieht einen Mittelweg vor. Er stellt den Entwurf für ein Rahmengesetz dar, in dem im wesentlichen lediglich die grundsätzliche Kirchensteuerpflicht, die zulässigen Steuerarten, die Bemessungsgrundlagen, die anzuwendenden Vorschriften des sonstigen Steuerrechts und die etwaige Verwaltung der Kirchensteuern durch die Landesfinanzbehörden geregelt werden. Die Bestimmung der Einzelheiten, insbesondere der Art und der Höhe der Kirchensteuern, wird den Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften überlassen. Die staatlichen Interessen werden dadurch gewahrt, daß die Kirchensteuerordnungen und die Kirchensteuerbeschlüsse der Religionsgemeinschaften erst mit der staatlichen Genehmigung im staatlichen Bereich wirksam werden.

Das Rahmengesetz ermöglicht im wesentlichen die Beibehaltung der gegenwärtigen Besteuerungspraxis. Die Religionsgemeinschaften werden jedoch gezwungen sein, ihre kirchenrechtlichen Regelungen den Erfordernissen dieses Gesetzes anzupassen bzw. — soweit entsprechende formelle Regelungen bisher gefehlt haben — diese innerhalb einer bestimmten Frist zu schaffen.

B. Die Vorschriften im einzelnen

Zu § 1 — Steuerberechtigung —

Durch diese Vorschrift wird das Recht der in der Freien Hansestadt Bremen ansässigen Religionsgemeinschaften und der Weltanschauungsgemeinschaften, als Körperschaften des öffentlichen Rechts (vgl. § 2) Steuern zu erheben (Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 6 und 7 WRV), bestätigt. Es wird außerdem klargestellt, daß sich die Steuerberechtigung nur auf die Angehörigen (Mitglieder) der betreffenden Kirche erstreckt und daß die Kirche die Einzelheiten der Steuererhebung durch eine eigene Kirchensteuerordnung zu regeln hat. Nähere Vorschriften für die Kirchensteuerordnung enthält § 3.

Zu § 2 — Kirchen —

Diese Vorschrift definiert den im Gesetzentwurf verwendeten Begriff „Kirchen".

In der **Nummer 1** sind auch außerhalb Bremens ansässige (Landes-)Kirchen — die Ev.-luth. Landeskirche Hannover, die Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland und die Röm.-kath. Kirche — genannt, weil deren bremische Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände (Kirchenkreise) in der Freien Hansestadt Bremen ebenfalls steuerberechtigt sind (vgl. § 1).

Zu § 3 — Kirchensteuerordnung —

Absätze 1 und 2:

Die Kirche kann durch die Kirchensteuerordnung selbst bestimmen, ob und ggf. in welcher Form und in welcher Höhe sie innerhalb des durch den Gesetzentwurf gesteckten Rahmens Kirchensteuern erheben will (§ 1). Diese kirchenrechtlichen Regelungen haben jedoch auch Auswirkungen im staatlichen Bereich: Die Kirchensteuern müssen ggf. durch die Landesfinanzbehörden verwaltet (§ 9) oder zumindest durch die Finanzämter eingezogen (§ 8 Abs. 7) werden; die Landesfinanzbehörden nehmen bei der Verwaltung der Kirchensteuer der Lohnsteuerpflichtigen weitgehend die Hilfe der Arbeitgeber in Anspruch (§ 9 Abs. 4). Diese Wirkungen im staatlichen Bereich dürfen nur eintreten, wenn gewährleistet ist, daß

— die von der Kirche vorgesehene Regelung dem im Grundgesetz und in der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen festgelegten Verhältnis zwischen Staat und Kirche entspricht und

— die Regelung den Rahmen des Gesetzentwurfs nicht überschreitet.

Die Kirchensteuerordnung und der Kirchensteuerbeschluß sollen deshalb erst nach Genehmigung durch den Senator für Finanzen wirksam werden (Absatz 2).

Falls die Kirchensteuer bereits durch die Landesfinanzbehörden verwaltet wird (§ 9 Abs. 1), ist anläßlich des Genehmigungsverfahrens außerdem zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die staatliche Verwaltung der Kirchensteuer (§ 9 Abs. 1, Nr. 1 bis 3) auch nach dem Inkrafttreten der in der Kirchensteuerordnung oder in dem Kirchensteuerbeschluß getroffenen Regelungen weiterhin vorliegen werden.

Die Wirksamkeit der Kirchensteuerordnung und des Kirchensteuerbeschlusses — dazu gehört auch die Form der Verkündung dieser kirchenrechtlichen Regelungen — richtet sich nach Kirchenrecht. Die Gestaltungsfreiheit der Kirchen wird hier nur in der Weise eingeschränkt, daß die Veröffentlichung dieser Kirchensteuerbestimmungen, z. B. in einem kirchlichen Amtsblatt, erst nach der Genehmigung (Absatz 2) zu erfolgen hat.

Es entspricht ständiger Verwaltungsübung, daß außerdem

a) der Senator für Finanzen die Veröffentlichung der genehmigten Kirchensteuerordnungen und Kirchensteuerbeschlüsse in dem vom Bundesminister der Finanzen herausgegebenen Bundessteuerblatt veranlaßt und

b) die Oberfinanzdirektion Bremen oder die Finanzämter hinsichtlich der von ihnen verwalteten Kirchensteuern (§ 9 Abs. 1) die Höhe dieser Steuern (z. B. Steuersatz, Höchstbetrag) als amtliche Bekanntmachung in den bremischen Tageszeitungen veröffentlichen.

Die unter b) angegebene Veröffentlichung ist auch deshalb erforderlich, weil in diesem Fall die Arbeitgeber in das Erhebungsverfahren eingeschaltet sind.

Absatz 3:

Es bleibt den Kirchen unbenommen, ihrem Kirchensteuerbeschluß eine mehrjährige Gültigkeitsdauer zu geben. Absatz 3 hat nur Bedeutung für den Fall, daß zu Beginn eines Kalenderjahres die Gültigkeitsdauer des bisherigen Beschlusses abgelaufen ist und ein neuer genehmigter Beschluß noch nicht vorliegt. Die Weitergeltung des bisherigen Beschlusses muß für diesen Fall jedoch insbesondere wegen des sehr zeitnahe vorzunehmenden Abzugs der Kirchensteuer vom Arbeitslohn (§ 9 Abs. 4) auf längstens sechs Monate befristet werden. Bei dem neuen Kirchensteuerbeschluß wird zu beachten sein, daß rückwirkende Änderungen im laufenden Steuerabzugsverfahren u. U. nicht mehr berücksichtigt werden können.

Zu § 4 — Kirchensteuerpflicht —

Die in den Absätzen 1, 2 und 3 Nr. 1 getroffenen Regelungen entsprechen im wesentlichen der bisherigen Rechtslage und/oder Verwaltungspraxis. Eine Änderung wird lediglich beim Ende der Kirchensteuerpflicht infolge Kirchenaustritts (Absatz 3 Nr. 2) eintreten; in diesem Fall wird die Kirchensteuerpflicht künftig einen Monat früher als bisher enden:

Gemäß § 4 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Austritt aus der Evangelischen Kirche vom 9. Juni 1966 treten gegenwärtig „die rechtlichen Wirkungen der Austrittserklärung einschließlich der Befreiung von der Kirchensteuerpflicht ... mit dem Ende des zweiten auf die Abgabe der Austrittserklärung folgenden Monats ein".

Gemäß § 10 Abs. 3 wird die Austrittserklärung künftig bereits mit Ablauf des Kalendermonats wirksam, der auf die Abgabe der Austrittserklärung folgt; die Kirchensteuerpflicht endet zum gleichen Zeitpunkt.

Die Neuregelung entspricht den Regelungen, die in neueren Gesetzen anderer Länder getroffen sind (vgl. Baden-Württemberg: § 26 Abs. 3 KiStG vom 18. Dezember 1969; Niedersachsen: § 3 Abs. 1 Kirchenaustrittsgesetz vom 4. Juli 1973); sie soll der Rechtsangleichung dienen.

Absatz 1 stellt klar, daß, abgesehen von der sog. Betriebsstättenbesteuerung des § 9 Abs. 6, nur natürliche Personen kirchensteuerpflichtig sind, die der Kirche angehören und in der Freien Hansestadt Bremen ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Durch **Absatz 2** und durch entsprechende Regelungen in den anderen Ländern wird u. a. sichergestellt, daß ein Kirchenangehöriger bei der Verlegung seines Wohnsitzes oder bei dem Übertritt aus einer anderen steuererhebenden Kirche nicht doppelt zur Kirchensteuer herangezogen werden kann.

Die in **Absatz 3** vorgesehenen Zeitbestimmungen entsprechen denen des Absatzes 2.

In den Fällen der **Absätze 2 und 3,** in denen bei Zuzug oder bei Wegzug des Kirchensteuerpflichtigen oder bei Eintritt in die Kirche oder bei Austritt aus der Kirche die Kirchensteuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres bestanden hat, ist die für das Kalenderjahr geltende Bemessungsgrundlage für jeden Monat, in dem die Kirchensteuerpflicht nicht gegeben war, um ein Zwölftel zu kürzen (§ 6 Abs. 6).

Absatz 4 stellt sicher, daß die Kirchensteuer der Kirchensteuerpflichtigen, die mehrere Wohnsitze haben, insgesamt den Betrag nicht übersteigt, den sie an dem Wohnsitz mit der höchsten Steuerbelastung zu entrichten hätten.

Zu § 5 — Steuerarten —

Absatz 1:

Kirchensteuern werden in der Freien Hansestadt Bremen bislang lediglich in der Form der Kirchensteuer vom Einkommen mit einem festen Hundertsatz der Einkommensteuer (Lohnsteuer) erhoben. An dieser Steuerart wird nichts geändert (Absatz 1 Nr. 1).

Den Kirchen wird jedoch die Möglichkeit eingeräumt, daneben ein Kirchgeld in festen oder in gestaffelten Beträgen zu erheben. Diese Möglichkeit wird den Kirchen deshalb gegeben, weil die Kirchensteuer vom Einkommen insbesondere bei Ehegatten, die in glaubensverschiedener Ehe leben, nicht erhoben werden kann, wenn der der Kirche angehörende Ehegatte kein eigenes Einkommen hat — und zwar selbst dann nicht, wenn der andere, nicht einer steuerberechtigten Kirche angehörende, Ehegatte über ein sehr hohes Einkommen verfügt (vgl. § 6 Abs. 4). Die Kirchen könnten ein Interesse daran haben, ihre Angehörigen in diesen und in ähnlich gelagerten Fällen mit einem Kirchgeld zu belasten. Dieses Kirchgeld könnte entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (z. B. dem Lebensführungsaufwand) des Kirchenangehörigen (§ 6 Abs. 1) gestaffelt sein. Für diesen Fall müssen die Kirchen das Kirchgeld jedoch selbst verwalten (§ 9 Abs. 1); sie müssen außerdem bestimmen, ob und ggf. in welchem Umfang die Kirchensteuer vom Einkommen und das Kirchgeld aufeinander angerechnet werden sollen. Diese Gestaltungsfreiheit der Kirchen ist nur für den Fall eingeschränkt, daß die Kirchensteuer vom Einkommen durch die Landesfinanzbehörden verwaltet wird; für diesen Fall kommt eine Anrechnung des Kirchgelds auf die Kirchensteuer vom Einkommen aus verwaltungsmäßigen Gründen nicht in Betracht (§ 9 Abs. 5).

Bei der Kirchensteuer vom Einkommen ist die Bemessung „nach Maßgabe des Einkommens" nicht vorgesehen, weil eine derartige Steuer bisher nicht erhoben wird und die bei ihrer Einführung entstehenden verwaltungsmäßigen Schwierigkeiten gegenwärtig nicht vollständig überblickt werden können; dies gilt insbesondere dann, wenn auch diese neue Steuer durch die Landesfinanzbehörden verwaltet werden müßte und dann auch die Arbeitgeber diese Steuer jeweils bei Auszahlung der Arbeitslöhne einbehalten müßten. Eine derartige Kirchensteuer ist auch in Bayern, Hamburg und Schleswig-Holstein bisher nicht zugelassen worden.

Andere Steuerarten, z. B. Kirchensteuern vom Vermögen oder vom Grundbesitz, sind in der Freien Hansestadt Bremen bisher nicht erhoben worden; sie sollen auch künftig nicht in Betracht kommen.

Absatz 2 dient der Anpassung der Kirchensteuer vom Einkommen an die durch das Einkommensteuerreformgesetz vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769) geänderte Regelung des Familienlastenausgleichs. Aufgrund dieser Neuregelung fallen ab 1. Januar 1975 die einkommensteuerlichen Kinderfreibeträge weg; an deren Stelle treten steuerfreie Kindergeldzahlungen nach dem Bundeskindergeldgesetz. Ohne Anpassungsregelungen würde sich demgemäß in den Fällen, in denen die Einkommensteuer (Lohnsteuer) Bemessungsgrundlage für andere Steuern (die sog. Annexsteuern) ist, die Bemessungsgrundlage erhöhen; das Vorhandensein von Kindern würde sich auf die Höhe dieser Annexsteuern nicht mehr auswirken.

Für die bundesrechtlich geregelten Annexsteuern (z. B. für eine etwaige Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer/Lohnsteuer) wurde eine weiterhin familien-

gerechte Besteuerung durch die Einfügung des § 51 a in das Einkommensteuergesetz gewährleistet. Durch Absatz 2 des Gesetzentwurfs soll das gleiche Ergebnis für die landesrechtlich geregelte Kirchensteuer sichergestellt werden. Der Wortlaut des § 51 a EStG wurde hierbei nach Möglichkeit übernommen, um sämtliche Annexsteuern künftig möglichst weitgehend nach einheitlichen Grundsätzen berechnen zu können. Die in § 51 a EStG genannten Kürzungsbeträge (entsprechend den ab 1. Januar 1975 gezahlten Kindergeldbeträgen 600 DM für das erste Kind, 840 DM für das zweite Kind und 1440 DM für jedes weitere Kind) wurden durch eine Bezugnahme auf diese Bestimmung ersetzt, um bei einer künftigen Änderung dieser Beträge nicht auch das Kirchensteuergesetz jeweils ändern zu müssen.

Entsprechende Neuregelungen für die Berücksichtigung von Kindern bei der Kirchensteuer vom Einkommen sollen in allen Bundesländern getroffen werden, um eine einheitliche Rechtsanwendung im Bundesgebiet zu gewährleisten. Die Steuerkommissionen der Deutschen Bischofskonferenz und der Evangelischen Kirche in Deutschland sind mit der vorgesehenen Regelung einverstanden.

Absatz 3:

Für die Kirchensteuer vom Einkommen sind bisher Höchstbeträge und Mindestbeträge festgesetzt worden.

Künftig soll nur noch die Festsetzung von Höchstbeträgen erlaubt sein. Es bleibt den Kirchen überlassen, durch Kirchensteuerordnung oder Kirchensteuerbeschluß zu bestimmen, ob bei diesen Höchstbeträgen auch die Kinder des Steuerpflichtigen berücksichtigt werden sollen, z. B. ob bei der zur Zeit geltenden Begrenzung der Kirchensteuer auf 3 v. H. der unteren Grenze der Einkommensstufe (sog. Kappung) das zu versteuernde Einkommen um die nach § 5 Abs. 2 zu berücksichtigenden Kürzungsbeträge zu vermindern ist.

Mindestbeträge sollen nicht mehr erhoben werden dürfen, und zwar aus den folgenden Gründen:

1. Durch diese Beträge wird von dem Grundsatz, daß die Kirchensteuer vom Einkommen mit einem festen Hundertsatz der Einkommensteuer (Lohnsteuer) zu erheben ist, zuungunsten der einkommensschwachen Personen abgewichen.

   Beispiel: Bei Alleinstehenden, die bei einem zu versteuernden Jahreseinkommen von 3 030 DM ab 1975 6 DM Einkommensteuer zu entrichten haben, führt die Erhebung eines Kirchensteuermindestbetrags von 3 DM zu einer Kirchensteuerbelastung von 50 v. H., falls dieser Mindestbetrag — wie in anderen Ländern bereits geschehen — auf 6 DM angehoben wird, sogar von 100 v. H. der Einkommensteuer;

   bei Alleinstehenden mit Einkommen von 3 180 bis 62 519 DM hingegen werden als Kirchensteuer nur 8 v. H. und bei noch höherem Einkommen — wegen der dann wirksam werdenden Begrenzung der Kirchensteuer auf 3 v. H. des zu versteuernden Einkommens — ein noch geringerer Hundertsatz der Einkommensteuer erhoben.

2. Die Festsetzung der Mindestbeträge nur bei Personen, die Einkommensteuer oder Lohnsteuer zu zahlen haben, führt zu ungerechten Ergebnissen:

— Alleinstehende mit einem zu versteuernden Jahreseinkommen von 3 030 DM haben den Mindestbetrag zu entrichten;

— Personen mit u. U. viel höheren, aber im wesentlichen steuerfreien Einnahmen oder Einkünften — z. B. Steuerpflichtige mit hohen, der deutschen Einkommensteuer (Lohnsteuer) nicht unterliegenden Einkünften aus ausländischen Staaten; alleinstehende Rentner mit Bruttorenten bis zu 26 649 DM jährlich (bei Rentenbeginn mit dem 65. Lebensjahr ist nur der Ertragsanteil — 20 v. H. — steuerpflichtig); Empfänger von steuerfreien Sozialhilfen von mehr als 3 029 DM jährlich — haben den Mindestbetrag der Kirchensteuer vom Einkommen **nicht** zu zahlen.

3. Die Berechnung der Mindestbeträge ist insbesondere beim Steuerabzug vom Arbeitslohn (§ 9 Abs. 4), bei dem diese Beträge auch bei monatlichen, wöchentlichen und sogar täglichen Lohnzahlungen zu berücksichtigen sind, für viele Arbeitgeber recht kompliziert und verursacht einen unverhältnismäßig großen, kaum vertretbaren zusätzlichen Verwaltungsaufwand; dies gilt insbesondere dann, wenn die Kapazität der von ihnen verwendeten Datenverarbeitungsanlagen erschöpft oder der für die Berechnung der Mindestkirchensteuer erforderliche zusätzliche Programmieraufwand recht groß ist.

4. Den Kirchen wird die Möglichkeit eingeräumt, ein Kirchgeld zu erheben (Absatz 1 Nr. 2).

Die Kirchen werden ihre bisherigen Kirchensteuerbeschlüsse dieser neuen Rechtslage anpassen müssen. Sie haben dafür bis zum Ablauf des Kalenderjahres 1975 Zeit (§ 12 Abs. 1).

Wegen der Übergangsregelung wird hingewiesen auf § 12 Abs. 2.

Zu § 6 — Bemessungsgrundlagen, Gesamtschuldner —

Absatz 1 entspricht dem vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsatz, gemäß dem die Kirchensteuern nur auf Bemessungsgrundlagen (Einkommensteuer/Lohnsteuer; zu versteuerndes Einkommen; Zahl der Kinder) beruhen dürfen, die in der Person des Kirchensteuerpflichtigen gegeben sind. Es darf also z. B. bei Ehegatten, die in glaubensverschiedener Ehe (Absatz 4) leben, die von dem kirchenangehörigen Ehegatten zu zahlende Kirchensteuer nicht ohne weiteres nach dem Einkommen des der Kirche nicht angehörenden anderen Ehegatten bemessen werden. Hat der kirchensteuerpflichtige Ehegatte kein eigenes Einkommen, so kommt für ihn eine Kirchensteuer vom Einkommen nicht in Betracht. Es bleibt der Kirche überlassen, von diesem Ehegatten ein Kirchgeld zu erheben. Bei der Bemessung eines gestaffelten Kirchgelds dürfen nur Merkmale berücksichtigt werden, die — wie z. B. der Lebensführungsaufwand — die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit dieses Ehegatten zum Ausdruck bringen.

Absatz 2 Nr. 1 entspricht dem in Absatz 1 aufgestellten Grundsatz.

Absatz 2 Nr. 2 erlaubt, die Kirchensteuer vom Einkommen bei Ehegatten, die in konfessionsgleicher Ehe leben und zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, nach der gemeinsamen Einkommensteuer beider Ehegatten zu bemessen. Eine Aufteilung des durch die Einkommensteuerveranlagung festgesetzten Einkommensteuerbetrags auf jeden der beiden Ehegatten würde an der Gesamthöhe der Kirchensteuerbeträge nichts ändern und für die einheitliche Steuergläubigerin uninteressant sein.

Absatz 3 Nr. 1 entspricht dem in Absatz 1 aufgestellten Grundsatz.

Absatz 3 Nr. 2 bemißt die Kirchensteuer der in konfessionsverschiedener Ehe lebenden Ehegatten, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, jeweils nach der Hälfte der durch die Zusammenveranlagung festgesetzten gemeinsamen Einkommensteuer. Diese Regelung beruht auf den nachstehend genannten Erwägungen:

— Durch eine anderweitige Aufteilung des Einkommensteuerbetrags würde sich an der Gesamthöhe der von den beiden Ehegatten zu zahlenden Kirchensteuerbeträge nichts ändern. Die Ehegatten sind in der Lage, Kirchensteuerfestsetzungen entsprechend den jeweils in ihrer Person gegebenen Bemessungsgrundlagen dadurch zu erreichen, daß sie die getrennte Veranlagung zur Einkommensteuer beantragen. Die Anwendung des Halbteilungsgrundsatzes ist insoweit nicht verfassungswidrig (BVerfG-Beschl. vom 20. April 1966 — 1 BvR 16/66 —; BVerfGE 20, 40; BStBl 1966 I S. 694 —).

— Aufkommensverlagerungen könnten sich lediglich bei den beiden steuerberechtigten Kirchen dadurch ergeben, daß der durch die gemeinsame Einkommensteuerveranlagung festgesetzte Steuerbetrag nicht entsprechend den tatsächlichen Einkommen der beiden Ehegatten aufgeteilt, sondern einfach halbiert wird. Die Kirchen sind jedoch gehalten, ihre Kirchensteuern nach gleichen Grundsätzen und gleichen Steuersätzen zu erheben (vgl. § 9 Abs. 1). Es kann deshalb davon ausgegangen werden, daß sich mögliche Aufkommensverlagerungen bei der Masse der Fälle ausgleichen werden.

— Das Festsetzungsverfahren wird durch die vorgesehene Regelung verwaltungsmäßig wesentlich vereinfacht.

Absatz 4 Nr. 1 entspricht dem Grundsatz des Absatzes 1.

Absatz 4 Nr. 2 legt den Aufteilungsmaßstab für die Einkommensteuer fest, die sich bei der Zusammenveranlagung von Ehegatten ergeben hat, die in glaubensverschiedener Ehe leben. In diesem Fall dürfen der Kirchensteuerfestsetzung nur Bemessungsgrundlagen zugrunde gelegt werden, die in der Person des kirchenangehörigen Ehegatten gegeben sind. Diesem Erfordernis wird dadurch entsprochen, daß die gemeinsame Einkommensteuer — nach Kürzung um die Beträge nach § 5 Abs. 2 — im Verhältnis der Steuerbeträge aufgeteilt wird, die

sich bei Anwendung der Einkommensteuer-Grundtabelle auf den Gesamtbetrag der Einkünfte eines jeden der beiden Ehegatten ergeben würden.

Wegen der bisher geltenden Rechtslage und der hierzu getroffenen Übergangsregelung wird auf die Begründung zu § 12 Abs. 3 hingewiesen.

Gemäß **Absatz 5** gelten die für den Fall der Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer getroffenen Regelungen beim gemeinsamen Lohnsteuerjahresausgleich für Ehegatten entsprechend.

Absatz 6 bestimmt, daß die Bemessungsgrundlage in den Fällen, in denen die Dauer der Kirchensteuerpflicht kürzer als die Dauer der Einkommensteuerpflicht ist (§ 4 Abs. 2 und 3), die Bemessungsgrundlage entsprechend zu kürzen ist. Diese Vorschrift gilt nicht bei Geburt oder bei Tod des Kirchensteuerpflichtigen, weil in diesen Fällen die Dauer der Kirchensteuerpflicht und die Dauer der Einkommensteuerpflicht übereinstimmen.

Die Kürzungsvorschrift kann erst nach Ablauf des Steuerjahres angewendet werden; sie gilt deshalb nicht für den laufenden Steuerabzug vom Arbeitslohn.

Absatz 7 bestimmt, daß die Ehegatten in den Fällen, in denen eine durch Zusammenveranlagung ermittelte Einkommensteuer für Zwecke der Kirchensteuer entweder überhaupt nicht (Absatz 2 Nr. 2) oder nur grob zur Hälfte (Absatz 3 Nr. 2) aufgeteilt worden ist, Gesamtschuldner der festgesetzten Kirchensteuerbeträge sind. Die Ehegatten können jedoch in den Fällen, in denen wegen dieser Kirchensteuern Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durchgeführt werden sollen, beantragen, die Zwangsvollstreckung auf den Steuerbetrag zu beschränken, der sich bei einer Aufteilung der im Zeitpunkt der Einleitung der Zwangsvollstrekkung rückständigen Steuerschuld ergibt (Absatz 7 in Verb. mit § 7 Abs. 3 StAnpG und Aufteilungsverordnung vom 8. November 1963 — BGBl. I S. 785; BStBl I S. 788 —).

Zu § 7 — Anzuwendende Vorschriften —

Die Kirchensteuern vom Einkommen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1) werden weitgehend zusammen mit der Einkommensteuer veranlagt und erhoben. Es ist deshalb zweckmäßig, die materiellen und die formellen Vorschriften, die für die Einkommensteuer gelten, insoweit auf diese Kirchensteuern entsprechend anzuwenden, als in diesem Gesetzentwurf oder in der Kirchensteuerordnung nichts anderes bestimmt ist; dazu gehören z. B. die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über den Veranlagungszeitraum und über die Entstehung und die Fälligkeit der Steuer sowie die Vorschriften der Reichsabgabenordnung und ihrer Nebengesetze über Erlöschen des Steueranspruchs, über die Erstattung von Steuerbeträgen, über die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen, über die Festsetzung der Steuer und — falls die Kirchensteuern durch die Landesfinanzbehörden verwaltet werden — über das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren.

Abweichende oder ergänzende Vorschriften befinden sich z. B. insoweit, als die Kirchensteuern durch die Kirchen selbst verwaltet werden, in § 8 und insoweit, als die Kirchensteuern durch die Landesfinanzbehörden verwaltet werden, in § 9. Das Steuerabzugsverfahren kommt nur zur Anwendung, wenn und soweit die Verwaltung der Kirchensteuern den Landesfinanzbehörden übertragen ist. Die hierfür geltenden Vorschriften werden deshalb erst in § 9 Abs. 4 für entsprechend anwendbar erklärt.

Die in **Absatz 2** getroffene Regelung wurde im wesentlichen aus § 4 des Bremischen Abgabengesetzes vom 15. Mai 1962 (SaBremR 60-a-1) übernommen. § 4 des Bremischen Abgabengesetzes wird deshalb aufgehoben (§ 11 Nr. 8).

Zu § 8 — Verwaltung durch die Kirchen —

Absatz 1: Die Kirchensteuern sind grundsätzlich durch die Kirchen selbst zu verwalten (entspr. Art. 140 GG in Verb. mit Art. 137 Abs. 3 WRV und Art. 59 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen). Eine Verwaltung durch die Landesfinanzbehörden kommt nur für die Kirchensteuern vom Einkommen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1) und nur unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 in Betracht.

Die in den **Absätzen 2 bis 7** getroffenen Regelungen haben gegenwärtig nur eine sehr geringe praktische Bedeutung, weil die Kirchensteuern vom Einkommen der in § 2 Nr. 1 angegebenen Kirchen durch die Landesfinanzbehörden verwaltet werden und weil diese Kirchen ein durch sie selbst zu verwaltendes Kirchgeld zur Zeit nicht erheben. Diese Vorschriften würden jedoch eine größere Bedeutung erlangen, wenn die Kirchen künftig ein Kirchgeld erheben sollten oder wenn die anderen Religionsgemeinschaften und die Weltanschauungsgemeinschaften

(§ 2 Nr. 2), die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, dazu übergehen sollten, künftig Steuern zu erheben.

Absatz 2: Die Landesfinanzbehörden sind gemäß § 18 der Reichsabgabenordnung berechtigt, „Besteuerungsgrundlagen, Steuermeßbeträge und Steuerbeträge an Körperschaften des öffentlichen Rechts einschließlich der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften zum Zwecke der Festsetzung von solchen Abgaben mitzuteilen, die an diese Besteuerungsgrundlagen, Steuermeßbeträge oder Steuerbeträge anknüpfen". Den Kirchen wird durch Absatz 2 ein Rechtsanspruch auf solche Mitteilungen eingeräumt, um ihnen und den Kirchenangehörigen besondere Ermittlungs- und Festsetzungsverfahren für Zwecke der Kirchensteuer über Daten, die den Landesfinanzbehörden bereits bekannt sind, soweit wie möglich zu ersparen.

Durch den Hinweis auf § 6 Abs. 1 wird klargestellt, daß die Landesfinanzbehörden den Kirchen nur solche Besteuerungsgrundlagen mitteilen dürfen, die jeweils in der Person des Kirchensteuerpflichtigen gegeben sind. In den Fällen der glaubensverschiedenen Ehen (§ 6 Abs. 4) dürfen den Kirchen deshalb z. B. das Einkommen, die Einkommensteuer (Lohnsteuer), die Zahl der Kinder und ggf. die Kirchensteuer vom Einkommen des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten mitgeteilt werden; das Einkommen und die Einkommensteuer (Lohnsteuer) des der Kirche nicht angehörenden Ehegatten hingegen dürfen den Kirchen wegen des von den Landesfinanzbehörden zu wahrenden Steuergeheimnisses (§ 22 AO) nur mit Zustimmung dieses Ehegatten bekanntgegeben werden.

Für die Zwecke des kirchlichen Finanzausgleichs können den Kirchen z. B. die Lohnsteuerkarten der kirchenangehörigen Arbeitnehmer zur Durchsicht überlassen werden.

Absatz 3: In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art, die die von den Kirchen selbst verwalteten Kirchensteuern betreffen, ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben, soweit die Streitigkeiten nicht durch Bundes- oder Landesgesetz einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen sind (§ 40 Abs. 1 VwGO). § 7 soll an dieser grundsätzlichen Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte nichts ändern. Absatz 3 Satz 1 bestimmt deshalb, daß für diese Fälle der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist.

Soweit die Kirchensteuern durch die Landesfinanzbehörden verwaltet werden, gilt gemäß § 7 des Entwurfs und Art. 6 des bremischen Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung vom 23. Dezember 1965 (Brem.GBl. S. 156) der Finanzrechtsweg.

Absatz 4: Einwendungen gegen die Höhe der Maßstabsteuern (Einkommensteuer, Lohnsteuer) sind gegen die diese Steuern betreffenden Steuerbescheide zu erheben. Durch die Vorschrift des Absatzes 4 wird vermieden, daß in dem die Kirchensteuer betreffenden Rechtsbehelfsverfahren auch Einwendungen geprüft werden müssen, die sich gegen die Richtigkeit der Einkommensteuer- oder Lohnsteuerfestsetzungen richten.

Absatz 5 stellt sicher, daß sich Änderungen bei den Maßstabsteuern (Einkommensteuer, Lohnsteuer) auf Kirchensteuerfestsetzungen, die diese Steuern zur Grundlage haben, entsprechend auswirken. Durch diese Regelung wird vermieden, daß Steuerpflichtige, die mit der Höhe der festgesetzten Einkommensteuer oder Lohnsteuer nicht einverstanden sind, vorsorglich auch gegen die entsprechende Kirchensteuerfestsetzung einen Rechtsbehelf einlegen müssen. Änderungen bei den Maßstabsteuern sind von Amts wegen bei den entsprechenden Kirchensteuerfestsetzungen zu berücksichtigen.

Absatz 6: Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung gelten gemäß § 7 grundsätzlich auch für die Kirchensteuern vom Einkommen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1), die durch die Kirchen selbst verwaltet werden. Durch Absatz 6 werden von dieser grundsätzlichen Regelung insbesondere die Vorschriften ausgenommen, die neben den bereits in § 7 Abs. 2 genannten Bestimmungen besonders schwerwiegende Eingriffe in die Rechte der Bürger gestatten.

Absatz 7: Die Kirchen sind nicht berechtigt, gegenüber den Kirchensteuerpflichtigen Zwangsmaßnahmen selbst zu treffen (vgl. Absatz 6). Damit sie jedoch in der Lage sind, ihre Kirchensteueransprüche erforderlichenfalls durchzusetzen, werden diese Steuern auf Antrag der kirchlichen Einrichtungen, die diese Steuern verwalten, durch die Finanzämter gemäß den von diesen auch sonst anzuwendenden Vorschriften beigetrieben.

Zu § 9 — Verwaltung durch die Landesfinanzbehörden —

Absatz 1: Die Verpflichtung des Senators für Finanzen, die Verwaltung der Kirchensteuern vom Einkommen auf Antrag der Kirchen den Finanzämtern zu übertragen, entspricht der bisherigen Regelung des § 3 des Bremischen Abgabengesetzes vom 15. Mai 1962 (SaBremR 60-a-1).

Die in den Nummern 1 bis 3 festgelegten Voraussetzungen liegen bei den Kirchensteuern, die zur Zeit von den Landesfinanzbehörden verwaltet werden, vor. Die Vorschrift soll sicherstellen, daß es hierbei auch in Zukunft bleibt.

Verwaltungsökonomische Gründe sollen die Verwaltung der Kirchensteuern für solche Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften ausschließen, die nicht viele Mitglieder haben.

Durch dieses Gesetz werden nur Rahmenvorschriften erlassen. Die Kirchen haben bei der Ausfüllung dieses Rahmens freie Hand (vgl. §§ 1, 3, 5 und 7 Abs. 1). Es kann den Finanzämtern aber auch nicht zugemutet werden, die Kirchensteuer für jede Kirche gemäß anderen Grundsätzen und anderen Steuersätzen zu verwalten oder bei der Verwaltung aller Kirchensteuern kirchenrechtliche Regelungen anzuwenden, die mit den sonstigen steuerlichen Vorschriften nicht zu vereinbaren sind oder die z. B. wegen ihrer Kompliziertheit oder wegen ihrer unzweckmäßigen Gestaltung eine rationelle Steuerfestsetzung oder Steuererhebung (u. a. den Einsatz von ADV-Anlagen) erschweren oder sogar unmöglich machen würden.

Die Landesfinanzbehörden verwalten zur Zeit die Kirchensteuern der in § 2 Nr. 1 genannten Kirchen. Diese Kirchen brauchen einen neuen Antrag auf Übernahme der Verwaltung dieser Steuern durch die Landesfinanzbehörden nicht zu stellen (Absatz 1 letzter Satz).

Dadurch, daß in Absatz 1 nur die „Kirchensteuer vom Einkommen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1)" angegeben ist, wird klargestellt, daß auch bei den in § 2 Nr. 1 genannten Kirchen eine Übernahme der Verwaltung eines etwaigen Kirchgelds (§ 5 Abs. 1 Nr. 2) durch die Landesfinanzbehörden nicht in Betracht kommt.

Absatz 2: Die Landesfinanzbehörden haben bei der Verwaltung der Kirchensteuern grundsätzlich die materiellen und die formellen Vorschriften, die für die Einkommensteuer gelten, entsprechend anzuwenden (§ 7). Die Anwendbarkeit der Vorschriften der Reichsabgabenordnung, des Steueranpassungsgesetzes usw. ergibt sich auch aus § 2 des Bremischen Abgabengesetzes vom 15. Mai 1962 (SaBremR 60-a-1). Die Zulässigkeit des Finanzrechtswegs ergibt sich auch aus Art. 6 des bremischen Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung vom 23. Dezember 1965 (Brem.GBl. S. 156).

Die **Absätze 3 bis 8** enthalten Sondervorschriften für die Verwaltung der Kirchensteuern: Eine Regelung, gemäß der die Kirche zu den die Kirchensteuer betreffenden Rechtsbehelfsverfahren grundsätzlich zugezogen oder beigeladen werden könnte, ist durch § 241 Abs. 2 AO und § 60 Abs. 2 FGO ausgeschlossen. Es soll jedoch durch Verwaltungsanordnung bestimmt werden, daß das Finanzamt die Kirche — wie bisher — vor der Entscheidung über den Rechtsbehelf zu hören und über etwaige gerichtliche Rechtsbehelfsverfahren zu unterrichten hat, wenn über die Steuerberechtigung der Kirche oder über kirchensteuerliche Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden ist.

Absatz 3: Die Kirchensteuer der Einkommensteuerpflichtigen wurde auch bisher schon zusammen mit der Einkommensteuer festgesetzt und erhoben. Absatz 3 gibt diesem Verfahren die Rechtsgrundlage. Durch das Wort „grundsätzlich" sollen jedoch in Ausnahmefällen auch gesonderte Kirchensteuerfestsetzungen ermöglicht werden.

Die Abrundungsvorschriften sind erforderlich, um die Anwendung etwaiger für die Kirchensteuer zu großzügiger einkommensteuerlicher Abrundungsvorschriften auszuschließen und um — nach dem Wegfall der Kirchensteuer-Mindestbeträge (§ 5) — die Festsetzung und Erhebung von Pfennigbeträgen zu vermeiden. Ist nach Anrechnung der durch Steuerabzug erhobenen Beträge ein Betrag nachzuzahlen, so ist dieser auf den nächsten vollen Deutsche-Mark-Betrag abzurunden —, ist ein Betrag zu erstatten, so ist er aufzurunden.

Die Abrundung der Kirchensteuer-Vorauszahlungen auf den nächsten vollen Deutsche-Mark-Betrag entspricht bisheriger Verwaltungsübung. Durch die Voraussetzung, daß auch Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer zu entrichten sind, sollen gesonderte Festsetzungen von Kirchensteuer-Vorauszahlungen mög-

lichst vermieden werden. Außerdem wird hierdurch erreicht, daß die Vorschriften, die bei der Einkommensteuer die Festsetzung von Kleinbeträgen als Vorauszahlungen ausschließen, in entsprechendem Umfang auch für die Kirchensteuer-Vorauszahlungen wirksam werden.

Durch **Absatz 4** wird eine Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kirchensteuer im Steuerabzugsverfahren geschaffen. Diese Regelung verpflichtet zugleich die Arbeitgeber, auch die Kirchenlohnsteuer vom Arbeitslohn einzubehalten und an die Finanzämter abzuführen. Die Abrundungsvorschrift entspricht der bisherigen Verwaltungsregelung.

Absatz 5: Falls die Kirchen künftig neben der Kirchensteuer vom Einkommen auch ein Kirchgeld erheben, haben sie das Recht, durch die Kirchensteuerordnung zu bestimmen, ob und ggf. in welcher Form diese Steuern aufeinander anzurechnen sind. Weil die Anrechnung des von den Kirchen selbst zu verwaltenden Kirchgelds auf eine von den Landesfinanzbehörden verwaltete Kirchensteuer vom Einkommen jedoch insbesondere beim Steuerabzugsverfahren (Absatz 4) zu großen verwaltungsmäßigen Schwierigkeiten führen würde, wird diese Anrechnung ausgeschlossen.

Absatz 6 enthält die Vorschrift über die sog. Betriebsstättenbesteuerung. Das Steuerabzugsverfahren wäre lückenhaft, wenn es nicht auch auf die sog. Pendler angewendet werden könnte. Pendler, die z. B. in Niedersachsen wohnen und die von einer Bremer Betriebstätte aus entlohnt werden, würden ohne diese Vorschrift in Bremen keine Kirchenlohnsteuer zu zahlen haben, weil sie hier nicht kirchensteuerpflichtig sind (§ 4 Abs. 1). Wenn für diese Arbeitnehmer in Niedersachsen keine Einkommensteuerveranlagung und kein Lohnsteuer-Jahresausgleich durchzuführen sind, würden sie nur durch einen besonderen Kirchensteuerbescheid zur Kirchensteuer herangezogen werden können. Demgegenüber würden Arbeitnehmer, die in der Freien Hansestadt Bremen wohnen und die von einer niedersächsischen Betriebsstätte aus entlohnt werden, ohne eine entsprechende Vorschrift im niedersächsischen Kirchensteuergesetz dort nicht der Kirchenlohnsteuer unterliegen. Die Kirchensteuer müßte dann u. U. in der Freien Hansestadt Bremen durch einen besonderen Kirchensteuerbescheid angefordert und erforderlichenfalls beigetrieben werden. Aufgrund der Bestimmung des Absatzes 6 wird die Kirchenlohnsteuer auch in den in Satz 3 genannten Fällen in der Freien Hansestadt Bremen erhoben und von den Finanzämtern an die bremischen Kirchen abgeführt. Die von den einzelnen Kirchen zu Unrecht vereinnahmten Kirchenlohnsteuerbeträge werden durch den innerkirchlichen Finanzausgleich ausgeglichen.

Die steuerlichen Interessen des außerhalb der Freien Hansestadt Bremen wohnenden Kirchensteuerpflichtigen werden dadurch geschützt, daß der Steuerabzug davon abhängig gemacht wird, daß eine Erstattung etwa zuviel entrichteter Kirchensteuerbeträge gewährleistet ist.

Die Durchführung der sog. Betriebsstättenbesteuerung wird von einer entsprechenden Anordnung des Senators für Finanzen abhängig gemacht, weil hierfür eine Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der anderen Länder erforderlich ist.

Hinsichtlich des **Absatzes 7** wird hingewiesen auf die Begründung zu § 8 Abs. 4 und 5.

Absatz 8 gibt den Behörden der Landesfinanzverwaltung das Recht, bei Stundung, Erlaß, Niederschlagung usw. von Einkommensteuer- oder Lohnsteuerbeträgen auch die entsprechenden Kirchensteuerbeträge in diese Regelung einzubeziehen. Das Recht der Kirchen, darüber hinaus Kirchensteuerbeträge zu stunden oder zu erlassen, bleibt unberührt; für derartige Entscheidungen und für etwaige sich daran anschließende Rechtsbehelfsverfahren gilt § 8.

Die Vorschrift, daß Stundungszinsen von den Finanzämtern nicht erhoben werden, stellt sicher, daß die Finanzämter von den damit verbundenen Mehrarbeiten auch dann verschont bleiben, wenn ein solches Zinsrecht im allgemeinen Abgabenrecht eingeführt werden sollte.

Zu § 10 — Austritt aus der Kirche —

Für den Kirchenaustritt gelten gegenwärtig

— in der **Stadt Bremen** § 3 Abs. 2 der Steuerordnung für die Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen vom 9. November 1922 (SaBremR 61-d-1),

— in der **Stadt Bremerhaven** das Gesetz betreffend den Austritt aus den Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts vom 30. November 1920 (Brem.GBl. 1965 S. 107 — 101-a-2, Anlage B Nr. 18, GS 1921 S. 119).

Die Bremische Evangelische Kirche hat den Austritt aus ihrer Kirche darüber hinaus durch das Austrittsgesetz vom 9. Juni 1966 geregelt.

Die Regelungen unterscheiden sich vor allem dadurch, daß der Kirchenaustritt in Bremen gegenüber den Religionsgemeinschaften, in Bremerhaven gegenüber dem Amtsgericht zu erklären ist.

Diese unterschiedliche Rechtslage wird nunmehr beseitigt. Gesetzestechnisch gibt es zwei Möglichkeiten, um die unterschiedliche Regelung des Kirchenaustritts zu vereinheitlichen:

1. Regelung — wie bisher für die Stadt Bremen — im Rahmen des Kirchensteuergesetzes oder
2. Regelung in einem neuen (gesonderten) Kirchenaustrittsgesetz.

Der Gesetzentwurf geht davon aus, daß die in der 1. Alternative angegebene einfachere und übersichtlichere Lösung ausreichend ist, und zwar deshalb, weil in der Freien Hansestadt Bremen die Frage, ob eine Person der Kirche angehört oder nicht, im staatlichen Bereich im wesentlichen nur auf dem Gebiet der Kirchensteuern eine praktische Bedeutung hat:

Nur wer einer steuerberechtigten Kirche angehört, unterliegt dem staatlichen Zwang, den die Landesfinanzbehörden dieser Kirche für die Erhebung ihrer Kirchensteuern zur Verfügung zu stellen haben. Dies gilt nicht nur für die durch die Landesfinanzbehörden, sondern auch für die durch die Kirchen selbst verwalteten Kirchensteuern, weil auch diese erforderlichenfalls auf Antrag der Kirche durch die Finanzämter zwangsweise eingezogen werden müssen (§ 8 Abs. 7).

In anderen staatlichen Bereichen — z. B. bei der Auswahl eines Vormunds, bei der Erziehung und Unterbringung eines Mündels und bei der Eidesleistung (§§ 1779, 1801, 1838 BGB; § 155 StGB; § 484 ZPO) — ist zwar ebenfalls auf das religiöse Bekenntnis Rücksicht zu nehmen; in diesen Fällen ist der Bürger jedoch nicht in gleichem Maße wie bei der Kirchensteuer einem staatlichen Zwang unterworfen. Für den Nachweis der Religionszugehörigkeit müßten deshalb hier entsprechende Erklärungen des Betroffenen oder Bescheinigungen der Kirchen ausreichend sein.

Die Länder Baden-Württemberg und Bayern haben den Kirchenaustritt ebenfalls jeweils im Rahmen ihres Kirchensteuergesetzes geregelt (Ba.-Wü.: § 26 KiStG; Bay.: Art. 2 Abs. 3 KiStG).

Die für den Austritt aus der Kirche vorgesehene Regelung gilt auch für den Austritt aus anderen Religionsgemeinschaften und aus Weltanschauungsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind (§ 2 Nr. 2).

Absatz 1: Satz 1 entspricht dem Grundrecht der Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit (Art. 4 GG).

Durch Satz 2 wird die bisher nur für die Stadt Bremen geltende Regelung, gemäß der der Kirchenaustritt gegenüber der Kirche zu erklären ist, auf Bremerhaven ausgedehnt. Diese Regelung weicht zwar von den in den anderen Ländern getroffenen Regelungen, bei denen die Austrittserklärung durchweg gegenüber dem Amtsgericht oder gegenüber dem Standesbeamten zu erklären ist, ab. Die Kirchenmitgliedschaft berührt jedoch in erster Linie das Verhältnis der Kirche zu ihren Angehörigen. Es entspricht deshalb durchaus der Selbstverwaltungsgarantie des Artikels 137 Abs. 3 WRV, die Austrittserklärung der Kirche gegenüber abgeben zu lassen. Die staatlichen Belange werden dadurch gewahrt, daß die Kirche aufgrund des Absatzes 3 letzter Satz verpflichtet ist, den vollzogenen Austritt gebührenfrei zu bescheinigen. Der Ausgetretene ist also ohne weiteres in der Lage, seinen Kirchenaustritt staatlichen Stellen gegenüber nachzuweisen und dadurch z. B. die unberechtigte Heranziehung zur Kirchensteuer durch die Landesfinanzbehörden zu verhindern. Die freie und völlig unbeeinflußte Wahrnehmung des Austrittsrechts wird dadurch gewährleistet, daß es dem Austrittswilligen freigestellt ist, der Kirche seinen Austritt nicht persönlich zur Niederschrift zu erklären, sondern ihr die Austrittserklärung in öffentlich oder amtlich beglaubigter Form, also schriftlich, einzureichen (Absatz 2). Die Zuständigkeit der Kirchen für die Entgegennahme der Austrittserklärung hat sich in der Stadt Bremen bisher bewährt; praktische oder rechtliche Schwierigkeiten sind hierbei nicht aufgetreten.

Der Verzicht auf den Nachweis der Zugehörigkeit zur Kirche trägt der Tatsache Rechnung, daß der Austrittswillige zuweilen nicht in der Lage ist, einen derartigen Nachweis einwandfrei zu führen. Diese Nachweisschwierigkeiten sollen nicht zu seinen Lasten gehen, insbesondere die freie Ausübung seines Austrittsrechts nicht behindern oder verzögern.

Absatz 2: Die Ausübung des Austrittsrechts stellt ein höchstpersönliches Recht dar; der Bekenntnischarakter dieses Rechts macht es erforderlich, die Wahrnehmung durch bevollmächtigte Vertreter auszuschließen. Es wird deshalb bestimmt, daß die Austrittserklärung **persönlich** abzugeben ist. Für die Wirksamkeit der Willenserklärung gelten die Vorschriften des bürgerlichen Rechts, zu denen bei Minderjährigen auch die Vorschriften des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 (Sammlung des Bundesrechts BGBl. III 404-9) gehören (vgl. auch § 7 des Gesetzentwurfs und § 102 Reichsabgabenordnung).

Das Verbot, die Austrittserklärung mit Zusätzen — insbesondere einer Bedingung, einer Zeitbestimmung, einem Vorbehalt oder einer Beschränkung ihrer Wirksamkeit — zu verbinden, soll eine eindeutige Beurteilung der Kirchenmitgliedschaft gewährleisten. Die Frage, ob jemand der Kirche angehört oder nicht, muß auch für den staatlichen Bereich (z. B. bei der Einziehung der Kirchensteuer durch die Finanzämter) eindeutig beantwortet werden können. Jemand kann nur entweder der Kirche angehören, oder er kann ihr nicht angehören. Entscheidet er sich für die Mitgliedschaft in der Kirche, so ergeben sich daraus zwangsläufig bestimmte Rechte, aber auch Pflichten. Zu den Pflichten gehört u. a. auch die Pflicht, die in der Kirchensteuerordnung festgelegten Kirchensteuern zu entrichten. Entschließt sich der Kirchenangehörige zum Austritt aus der Kirche, so erreicht er hierdurch nicht nur eine Freistellung von den mit der Mitgliedschaft verbundenen Pflichten (z. B. der Steuerzahlungspflicht), sondern er verliert zugleich auch die sich daraus ergebenden Rechte. Die Mitgliedschaft ist nicht teilbar in einen staatlichen Bereich, dem man sich — weil vorwiegend mit Pflichten verbunden — durch die Austrittserklärung entziehen, und in einen kirchlichen Bereich, dem man womöglich durch entsprechende Zusätze, Vorbehalte usw. in der Austrittserklärung auch weiterhin angehören kann. Unterschiedlich geregelt werden können lediglich die Folgen, die sich aus der Aufgabe der Mitgliedschaft in der Kirche durch den Kirchenaustritt ergeben. Für den staatlichen Bereich ist insoweit durch § 4 Abs. 3 Nr. 2 bestimmt, daß mit dem Ende des Kalendermonats, mit dem der Kirchenaustritt wirksam wird, die Kirchensteuerpflicht endet. Es bleibt den Kirchen überlassen, andere mit dem Kirchenaustritt verbundene Folgen für ihren kirchlichen Bereich selbst zu regeln.

Die Möglichkeit, die Austrittserklärung auch in öffentlich oder amtlich beglaubigter Form einzureichen, gewährleistet eine freie und völlig unbeeinflußte Ausübung des Austrittsrechts.

Die amtliche Beglaubigung der Austrittserklärung durch den Standesbeamten wird neben der in § 129 BGB geregelten öffentlichen Beglaubigung durch die Notare zugelassen, damit der Austrittswillige die Möglichkeit hat, die bei Amtshandlungen der Notare anfallenden Gebühren zu vermeiden; er soll auch durch die Erhebung von Gebühren nicht daran gehindert sein, von seinem Grundrecht, aus der Kirche auszutreten, Gebrauch zu machen. Die Vorschriften des Beurkundungsgesetzes stehen einer derartigen Mitwirkung des Standesbeamten nicht entgegen (§ 61 Abs. 1 Nr. 12 des Beurkundungsgesetzes — BGBl. 1969 I S. 1513; Änd.: BGBl. 1970 I S. 911).

Die Gebührenfreiheit entspricht der durch § 3 des preußischen Kirchenaustrittsgesetzes getroffenen Regelung; § 6 des Gesetzes über den Austritt aus Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts in Niedersachsen vom 4. Juli 1973 enthält eine entsprechende Bestimmung.

Absatz 3: Das hinausgeschobene Wirksamwerden der Austrittserklärung entspricht der durch § 1 Abs. 2 des preußischen Kirchenaustrittsgesetzes getroffenen Regelung. In neueren Gesetzen anderer Länder wurde eine entsprechende Regelung getroffen (Baden-Württemberg: § 26 KiStG; Niedersachsen: § 3 Abs. 1 Kirchenaustrittsgesetz). Der Austrittswillige erhält durch diese Frist die Möglichkeit, seine Austrittserklärung innerhalb dieser Frist zu widerrufen. Macht er von diesem Widerrufsrecht keinen Gebrauch, so treten mit dem Wirksamwerden der Austrittserklärung sowohl im staatlichen als auch im kirchlichen Bereich die sich daraus ergebenden Folgen ein. Für den staatlichen Bereich wird durch § 4 Abs. 3 Nr. 2 bestimmt, daß mit dem Ende des Kalendermonats, mit dem die Austrittserklärung wirksam wird, die Kirchensteuerpflicht endet. Die im

kirchlichen Bereich eintretenden Folgen müssen durch die Kirchen selbst geregelt werden.

Die Bescheinigung der Kirche über den vollzogenen Austritt ermöglicht es dem Ausgetretenen, diesen Sachverhalt auch staatlichen Stellen nachzuweisen und dadurch z. B. die weitere Heranziehung zur Kirchensteuer auszuschließen.

Wegen der Gründe für die Gebührenfreiheit dieser Bescheinigung wird hingewiesen auf die Ausführungen zur Gebührenfreiheit der Amtshandlungen des Standesbeamten (zu Absatz 2).

Zu § 11 — Aufhebung von Vorschriften —

Die angegebenen Vorschriften sind durch die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Neuregelung überholt; sie müssen deshalb aufgehoben werden.

Zu § 12 — Übergangsvorschriften —

Durch **Absatz 1** wird den Kirchen eine bestimmte Frist eingeräumt, ihre bisherigen kirchenrechtlichen Regelungen der neuen Rechtslage anzupassen.

Die in **Absatz 2** getroffene Regelung ist erforderlich, damit der Wegfall der bisherigen Kirchensteuer-Mindestbeträge für alle hiervon betroffenen Kirchensteuerpflichtigen gleichmäßig wirksam wird, die Erhebung eines Mindestbetrags also z. B. nicht davon abhängig ist, ob oder wann der Steuerpflichtige zur Einkommensteuer veranlagt wird. Außerdem soll sowohl den Kirchen als auch den Arbeitgebern und den Finanzämtern Zeit gelassen werden, sich auf die neue Rechtslage einzustellen.

Absatz 3: Bei Ehegatten, die in glaubensverschiedener Ehe leben, wird gegenwärtig die durch Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer festgesetzte gemeinsame Einkommensteuer im Verhältnis der Einkommensteuerbeträge aufgeteilt, die sich bei getrennten Veranlagungen zur Einkommensteuer ergeben hätten; dabei sind also auch die Sonderausgaben, die außergewöhnlichen Belastungen, die Kinderfreibeträge usw. in diese Aufteilung einzubeziehen. Diese Regelung kann erst ab einem bestimmten Erhebungszeitraum auf die neue Aufteilungsvorschrift umgestellt werden, damit alle Steuerpflichtigen gleichmäßig behandelt werden.

Zu § 13 — Inkrafttreten —

Das Gesetz soll am 1. Januar 1975 in Kraft treten, weil zu diesem Zeitpunkt auch die durch das Einkommensteuerreformgesetz vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769) getroffenen Neuregelungen, insbesondere auch des Familienlastenausgleichs (vgl. Begründung zu § 5 Abs. 2), wirksam werden.

Druck: Bremer Nachrichten GmbH & Co.